

A n t r a g

der Abgeordneten Treitler und Deusch

zur Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird;

LT-167/G-2/4

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. In der Z.6 lautet es im § 22 Abs.2 zweiter Satz anstelle "dem Zentralausschuß der Personalvertretung" "der Personalvertretung".
2. Die Abänderungsanordnung zu Z.13 lautet:
"Im § 31 Abs.2 treten an die Stelle der drei letzten Sätze folgende Sätze:".
3. Nach Z.19 werden folgende Z.19a und 19b eingefügt:
"19a. Im § 56 Abs.2 lit.b lautet das Zitat anstelle '§ 18 Abs.3' '§ 18 Abs.5'.

19b. Im § 63 Abs.2 und 6 lautet jeweils das Zitat anstelle '§ 18 Abs.3' '§ 18 Abs.5'."

4. Z.26 lautet:

"26. Im § 94 Abs.4 lautet es anstelle des letzten Satzes:

'Der Sonderurlaub ist für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, jedoch nicht für die Berechnung der Abfertigung (§ 69), erfolgt die Anrechnung, sofern die Pensionsbeiträge für den gewährten Sonderurlaub bei Wiederantritt des Dienstes entrichtet werden.'

5. Nach Z.26 wird folgende Z.26a eingefügt:

"26a. Im § 101 Abs.3 lautet das Zitat anstelle '§ 18 Abs.1' '§ 18 Abs.2'."

6. In der Z.34 lautet es im § 120 Abs.7 zweiter Satz anstelle "dem Zentralausschuß der Personalvertretung" "der Personalvertretung".

7. Z.35 lautet:

"35. Im § 120 Abs.10 zweiter Satz wird die Zahl '2' durch die Zahl '9' ersetzt."

8. Artikel II Abs.1 Z.4 lautet:

"4. mit 1.April 1985: Art.I Z.6 und Z.31 bis 43."

10.Juli 1985